

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Übernahme von  
Hypotheken und anderen übertragbaren  
dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren  
und Beteiligungen des Volkseigentums und  
der juristischen Personen des öffentlichen  
Rechts — Übernahmeverordnung —.

Vom 16. August 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung — (GBl. S. 53) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Rechtsträger im Sinne der Verordnung sind:

- a) alle Stellen, die ihre Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt planen und abrechnen (Haushaltsorganisationen);
- b) alle Stellen, die auf Grund ihres Finanzplanes ihren Gewinn an den Staatshaushalt abführen oder ihren Verlust aus dem Staatshaushalt erstattet erhalten (finanzplangebundene Stellen); hiervon ausgenommen sind die Sparkassen, hinsichtlich deren eine Sonderregelung durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern ergeht;
- c) Organisationen außerhalb der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft, denen Gegenstände des volkseigenen Anlagevermögens mit der Maßgabe zur Verwaltung überlassen werden, daß ihnen die aus der Nutzung entstehenden Gewinne nach Abzug bestimmter zweckgebundener Mittel zur beliebigen Verwendung im Rahmen ihrer Aufgaben zufließen (nutznießende Rechtsträger).

(2) Vermögenswerte der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie dem früheren Deutschen Reich, seinen Ländern (einschl. Preußen), seinen Kreisen und Gemeinden sowie deren Einrichtungen bis zum 8. Mai 1945 zustanden; dies gilt nicht für Vermögenswerte, die bereits auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1950 über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung (GBl. S. 57) übergegangen sind.

(3) Vom Übergang sind Sicherungshypotheken ausgeschlossen, denen kurzfristige Forderungen zugrunde liegen. Eine kurzfristige Forderung liegt vor, wenn die Fälligkeit innerhalb eines Jahres seit Entstehen der Forderung eintritt.

### § 2

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 der Verordnung werden alle Wertpapiere auf die Deutsche Notenbank übertragen, mit Ausnahme der Wertpapiere mit Beteiligungscharakter. Danach sind Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter an die Deutsche Investitionsbank, die übrigen Wertpapiere an die Deutsche Notenbank zu melden.

### § 3

(1) Die Meldung der Vermögenswerte hat, soweit bisher nicht erfolgt, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung durch die bisher verwaltende Stelle zu erfolgen.

(2) Bei der Meldung von verwalteten Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten an Grundstücken sind anzugeben:

- a) Art des dinglichen Rechts,
- b) Höhe der Ursprungs- und Restschuld,
- c) Grundbuchbezeichnung des haftenden Grundstücks,
- d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und Schuldners.

(3) Die Meldung von Beteiligungen und Wertpapieren mit Beteiligungscharakter hat durch Vordrucke zu erfolgen. Vordrucke sind bei den Filialen der Deutschen Investitionsbank oder den Bezirksfilialen der Deutschen Notenbank anzufordern.

(4) Sind Vermögenswerte seit dem 9. Mai 1945 nicht mehr bilanziert, nicht in die Zeitwert-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1948 übernommen oder bisher nicht in der Haushaltsrechnung geführt worden, so ist dies in der Meldung anzugeben und zu begründen.

### § 4

(1) Die in den Bilanzen der Rechtsträger ausgewiesenen Beteiligungen, Wertpapiere und Hypotheken sind mit dem Stichtag zum 30. Juni 1952 aus der Bilanz des bisherigen Rechtsträgers auszubuchen und auf Grund eines Belegwechsels mit dem bisherigen Rechtsträger in die Bilanz der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank aufzunehmen. Sind Zinsen oder Erträge bereits abgeführt, so hat es dabei sein Bewenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die in § 1 der Verordnung aufgeführten Vermögenswerte, aus denen sich Ansprüche und Rechte gegenüber Stellen oder Personen mit dem Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin ergeben. Bei dinglich gesicherten Ansprüchen und Rechten ist der Ort des haftenden Grundstücks maßgebend.

### § 5

(1) Unabhängig von einschlägigen Satzungsbestimmungen kann das einer Aktie gewährte Stimmrecht ausgeübt werden, wenn die Deutsche Investitionsbank eine Erklärung abgibt, daß sie in Höhe des von ihr geltend gemachten Nennbetrages auf Grund der Übernahmeverordnung Rechtsträger geworden ist. Die Erklärung muß das Dienstsiegel der Deutschen Investitionsbank tragen.

(2) Rechtsgeschäfte, welche von Organen der Aktiengesellschaften, an denen volkseigene Beteiligungen bestehen, vorgenommen worden sind, können unabhängig von den Vorschriften der §§ 198 und 189 des Aktiengesetzes von der Deutschen Investitionsbank angefochten werden, wenn hierdurch der Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums verletzt worden ist. Zuständig für die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit derartiger Rechtsgeschäfte